ZBB 2004, 248

ZPO § 29a

Gerichtsstand für Vermieteransprüche aufgrund Bürgschaftsvertrag

BGH, Beschl. v. 16.12.2003 - X ARZ 270/03 (OLG Brandenburg), NJW 2004, 1239

Amtlicher Leitsatz:

Vom Gerichtsstand des § 29a ZPO werden Ansprüche des Vermieters aufgrund eines selbständigen Gewähr-, Garantie- oder Bürgschaftsvertrags gegen einen Dritten, der nicht Partei eines Miet- oder Pachtvertrags über Räume, dessen Anbahnung oder Abwicklung ist, nicht erfasst.